

THUR. LANDTAG POST
13.05.2024 09:08

1275012024

Den Mitgliedern des
AfSAGG

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3593

zu Drs. 7/9426, 9482



Landesseniorenrat
Thüringen

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 10.05.2024

Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement

Stellungnahme des Landesseniorenrates Thüringen zum Entwurf des Gesetzes zum Erlass und zur Änderung ehrenamtlicher Vorschriften – Gesetzentwurf der CDU-Fraktion

An der Stellungnahme waren beteiligt: alle Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten von Thüringen sowie die Geschäftsstelle des Landesseniorenrates, insbesondere die Seniorenbeauftragten A berufene Person des LSR F sowie die Vorsitzende des Seniorenbeirates von Gotha,

Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Zustimmung zu einem Ehrenamtsgesetz

Die Initiative der CDU-Fraktion für einen Gesetzentwurf für ehrenamtliche Vorschriften ist zu begrüßen. Das ehrenamtliche Engagement von Menschen ist für die Gesellschaft und insbesondere demokratische Strukturen von so elementarer und fundamentaler Bedeutung, dass gesetzliche Regelungen, die die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement regeln, die es verstetigen und fördern, sinnvoll und notwendig erscheinen.

Wir stimmen mit dem Entwurfsgebern auch darin überein, dass das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement für die Gesellschaft, die Verfasstheit des demokratischen Systems sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt eine zentrale Rolle spielen.

2. Das Dilemma eines Gesetzes über das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement

Der Gesetzentwurf erscheint in verschiedener Hinsicht heterogen. Er will grundlegende Strukturen definieren, er will eine adäquate Förderung etablieren und er will – im Sinne eines

Artikelgesetzes – verschiedene andere Gesetze – darunter das Thüringer Reisekostengesetz, das Gesetz über den Thüringer Bürgerbeauftragten usw. usf. ändern. Es berührt an verschiedenen Stellen wie der Unfallversicherung für Ehrenamtliche bundesgesetzliche Regelungen. Dabei bleiben andere Landesgesetze, in denen das Ehrenamt geregelt wird und in denen es Aussagen zum Ehrenamt gibt (oder geben könnte) wie die Thüringer Kommunalordnung und das Thüringer Mitwirkungs- und Teilhabegesetz, unberücksichtigt. Im Ansatz, das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement im Grundsätzlichen und kohärent zu regeln und zu fördern, besteht ein gewisses Dilemma. Das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement berühren faktisch alle Lebensbereiche, von der Geburt bis zum Sterbeprozess. Es gibt derartig viele Gesetze auf Landes- und Bundesebene, die das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement berühren, dass zumindest die Gefahr besteht, dass die Einbringer des Gesetzentwurfs, aber damit auch der vorliegende Gesetzentwurf (und damit auch die Stellungnehmenden) einer Überforderung unterliegen. Für dringend angezeigt hielten wir etwa die Änderung der Kommunalordnung, die im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung findet.

3. Förderung des Ehrenamtes (§ 1, § 4, § 5)

Angesichts des Verfassungsranges des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements und ihrer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, sollte die Förderung des Ehrenamtes sowie des bürgerschaftlichen Engagements keine, wie es § 1 (3) Soll-Aufgabe des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, sondern eine **Pflichtaufgabe** sein. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Fördersummen, vor allem die Etablierung eines Landesprogramms zur Stärkung des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements mit 15 Millionen Euro halten wir für sinnvoll. Allerdings benötigt die Entwicklung eines kohärenten Landesprogramms, das sich nicht nur auf Kultur, Heimatpflege, Brauchtum und Sport, sondern vor allem auf das Soziale und hier die Pflege und Gesundheitsförderung sowie den Migrationsbereich bezieht, mindestens eine Legislaturperiode. Das, was prioritär gefördert werden soll, was in § 5(2) angedeutet wird, sollte man in einer Richtlinie regeln. Im Gesetz sollten an Stelle dessen Handlungsfelder definiert werden, in denen ein Landesprogramm politisch wirken soll. Uns ist nicht klar, inwiefern andere Fördertatbestände und Landesprogramme im Gesetzentwurf tatsächlich mitberücksichtigt wurden. Auch im Rahmen des Landesprogrammes für das solidarische Zusammenleben der Generationen, über das Sportfördergesetz, über das Gesetz zur Mitwirkung und Beteiligung von Senioren, die Förderung der Soziokultur, über die Vergabe von Lottomitteln der jeweiligen Ministerien u. a. mehr werden Ehrenamtsprojekte und -strukturen gefördert.

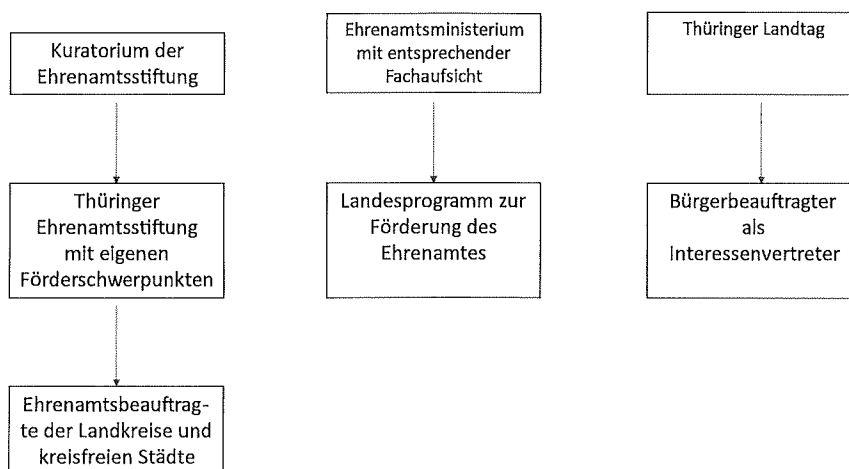
4. Die Stellung des Ehrenamtes in der Gesellschaft § 1 (4)

Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement sind originäre und nicht ersetzbare Sphären gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit. Sie grenzen sich insbesondere von der Erwerbstätigkeit und der privaten Sorgetätigkeit ab. Das Problem besteht in der Gegenwart u. E. darin, dass diese Grenzen zwischen Erwerbstätigkeit und ehrenamtlicher Tätigkeiten einerseits sowie zwischen ehrenamtlicher und privat erbrachter Sorgetätigkeit immer mehr verschwimmen. Diese Problematik sollte dem Gesetzgeber bewusst sein. Hauptamtliche Tätigkeiten und auch privat erbrachte Sorgetätigkeiten können durch das Ehrenamt nicht ersetzt werden. Insofern ist eine Formulierung wie in § 1(4), dass die im Rahmen der Ehrenamtsarbeit geförderten

Maßnahmen sozialversicherungspflichtige Arbeit im Interesse des Gemeinwesens sinnvoll ergänzen und einen Beitrag zur öffentlichen Daseinsvorsorge leisten, durchaus ambivalent, weil sie die Grenzen zwischen gesellschaftlich nützlichen Tätigkeiten verwischen. Das Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement erfüllen weniger Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge, was etwa im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr durchaus der Fall sein kann, sie leisten eher einen unersetzbaren und eben durch Erwerbsarbeit nicht leistbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur (Selbst)Aktivierung von Menschen für das Gemeinwesen.

5. Strukturen des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements

Insoweit wir den Entwurfstext überblicken, soll es auf Landesebene folgende Förderstrukturen geben:



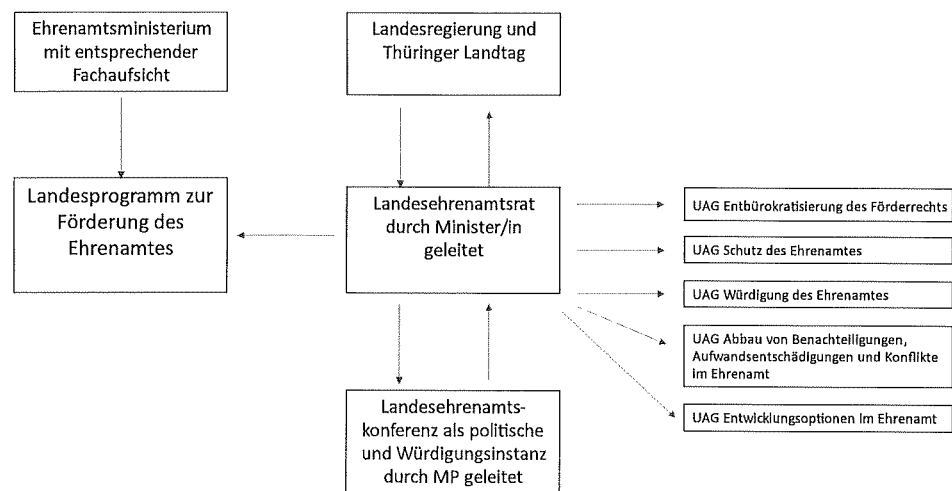
Zu fragen wäre:

1. Werden hier, in dem neben der Ehrenamtsstiftung ein Landesprogramm etabliert wird, nicht Doppelstrukturen auf Landesebene geschaffen?
2. Was spräche dafür und dagegen, das vorgesehene Landesprogramm in die Thüringer Ehrenamtsstiftung zu integrieren oder was spräche dagegen, die Ehrenamtsstiftung aufzulösen und deren Fördervolumen einschließlich des Personals dem vorgesehenen Landesprogramm zu subordinieren?
3. Müsste es nicht zwingend angesichts eines Landesprogramms mit einem vorgesehenen Fördervolumen von 15 Millionen Euro einen demokratischen legitimierten Ehrenamtsrat geben, der die Förderschwerpunkte definiert und politische Empfehlungen für die Entwicklung des Ehrenamtes gegenüber der Landesregierung ausspricht?
4. Sollte, wenn es um Strukturen des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements geht, nicht zwingend auch die kommunale Ebene und deren Planungsverfahren betrachtet und geregelt werden?
5. Ist ein Ehrenamtsbeauftragter, der die Interessen von Ehrenamtlichen nicht nur gegenüber der Politik, sondern in concreto vertritt, tatsächlich die adäquate Struktur? Dieses Anliegen ist durchaus nachzuvollziehen. Es gibt im Ehrenamtsbereich typische Konfliktsituationen. Allerdings sind diese in der Regel nicht mit denen vergleichbar, die

der Bürgerbeauftragte derzeitig zu lösen hat. Konfliktsituationen gibt es zwischen Ehrenamtlichen, zwischen Haupt- und ehrenamtlichen und weniger zwischen Ehrenamtlichen und staatlichen Organisationen. Zudem ist das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement zu größeren Teilen nicht staatlich organisiert und Konfliktsituationen von Ehrenamtlichen ergeben sich zumeist nicht zwischen ihnen und staatlichen Organisationen, sondern bei freien Trägern.

6. Wie bildet sich in den im Gesetzentwurf vorgesehenen Strukturen die Vielfalt des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements und deren Träger ab? Sollte man vor diesem Hintergrund nicht eine Art Landesehrenamtskonferenz (ähnlich der Landesgesundheitskonferenz) etablieren, die ein Organ des oben erwähnten Landesehrenamtsrates wäre?

Eine alternative Struktur wäre:



Sie würde vermutlich weniger Bürokratie, mehr Mitwirkung der Träger des Ehrenamtes, mehr parlamentarische Kontrolle über ein opulentes Landesprogramm sowie eine nachhaltigkeitsorientierte fachliche Auseinandersetzung ermöglichen, die eine jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Ehrenamtes.

7. Ehrenamtcard, Aufwandspauschalen und Fahrgelderstattungen

Die größten Unterschiede und Konflikte im Ehrenamt resultierten sehr häufig aus sehr unterschiedlichen Standards der Würdigung sowie der Handhabung von Aufwandspauschalen und Fahrgelderstattungen.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf sich an verschiedenen Stellen diesen Themen widmet. Die Ehrenamtcard sollte mit Ehrenamtlichen und ihren Verbänden weiterentwickelt werden. Sie sollte viel breiter Anwendung finden. Die steuerfreien Aufwandspauschalen sollten für alle Ehrenamtsbereiche geregelt werden und für die Erstattung von Fahrgeldern sollten eigene Regeln gelten, wie es der Gesetzentwurf vorsieht. Es ist für uns nicht einsichtig, was die Bundesteuergesetzgebung betrifft, dass Reisekosten- oder sonstige Aufwandsersatzungen innerhalb des Ehrenamtes überhaupt steuerpflichtig sind.

8. Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement als Reproduktionssysteme

Das Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement sind in vielfacher Hinsicht, obwohl diese Tätigkeiten nicht dem Wirtschaftskreislauf zugeordnet werden, wertschöpfend. Sie sind in dieser Weise auch produktiv und reproduktiv, auch in dem Sinne, dass sie gesellschaftliche Entwicklungen befördern, dass sie Traditionen und Kultur pflegen und bewahren.

Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement, in der Begriffsdualität kommt es zum Ausdruck, reproduzieren aber auch tradierte gesellschaftliche Rollenverhältnisse. Männer dominieren die Ehren-Ämter, Frauen sind an der Basis und insbesondere in der sozialen Arbeit im Näheverhältnis zu Menschen bürgerschaftlich engagiert.

Zudem sind Frauen vielfach in allen Tätigkeitsbereichen verortet, also sowohl in der Erwerbstätigkeit als auch im bürgerschaftlichen Engagement sowie in der privaten Sorgetätigkeit etwa als pflegende Angehörige.

Ein Ehrenamtsgesetz sollte auch dem Gedanken verpflichtet sein, tradierte Rollenverhältnisse aufzubrechen und einen Beitrag zur sozialen und Geschlechtergerechtigkeit zu leisten, was der vorliegende Gesetzentwurf an keiner Stelle leistet.

Stellv. Vorsitzende LSR

Geschäftsführer